

strafe für den Fall ausbedingt, daß der Sortimentler unter dem Ladenpreise oder insbesondere an Warenhäuser liefern würde. In dem gestellten Verlangen kann daher in keiner Weise ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden. Wenn die Klägerin endlich es der Beklagten zum besonderen Vorwurfe macht, daß sie den Barfortimentern untersagt habe, ihre Verlagswerke an sie auszuliefern, so läßt sich auch dies nicht als eine Zuwiderhandlung gegen die guten Sitten bezeichnen. Es ist eine in Buchhändlerkreisen sehr bekannte Erfahrung, daß der Sortimentler, dem der Verleger wegen des Schleuderns das Konto sperrt, zum Barfortimentler geht und von diesem die Verlagswerke der anderen Partei entnimmt (vgl. Schürmann, *Der deutsche Buchhandel der Neuzeit*, S. 46). Wenn die Beklagte überhaupt als berechtigt anzusehen ist, der Klägerin die direkte Lieferung ihrer Werke zu verweigern, so war sie auch befugt, Maßregeln zu treffen, um der Klägerin die Erlangung der Werke auf einem anderen Wege unmöglich zu machen. Auch stand es der Beklagten frei, den Barfortimentern die Eingehung von Geschäften mit der Klägerin zu untersagen und ihnen bei Nichterfüllung einer Zusage, nicht an Klägerin zu liefern, die fernere Lieferung ihrer Verlagswerke zu verweigern (vgl. *Entscheid. des RG. Bd. 56, S. 277 unten, 278 oben*).

Die Berufung der Klägerin ist hiernach unbegründet und es treffen sie die Kosten des Berufungsverfahrens nach § 97 Abs. 1 BPO. Durch die hiernach gebotene Zurückweisung der Berufung erledigt sich die Frage, inwieweit die mit der Berufung erbetene Feststellung des Klagenanspruchs dem Grunde nach gegenüber dem eine negative Feststellung bezweckenden Klagenanspruch unter 1) überhaupt möglich sei.

(Der Abdruck der beiden weiteren Urteile erfolgt in der morgigen Nummer d. Bl.)

Kleine Mitteilungen.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. (Vgl. Nr. 257 265, 268, 276, 277 d. Bl.) — Im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 280 vom 27. November 1909 wird die Bilanz der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart vom 30. Juni 1909 bekannt gegeben, wie sie zuletzt auch im Börsenblatt Nr. 276 vom 27. November Seite 14770/71 veröffentlicht war. Im Anschluß daran wird folgendes mitgeteilt:

Von heute ab kann die auf *„20“* — per Aktie festgesetzte Dividende per 1908/09 an unserer Kasse, Neckarstraße 121/23, sowie bei den Bankhäusern

Doertenbach & Co. in Stuttgart,
Dresdner Bank } in Frankfurt a. M.
Gebr. Bethmann }

erhoben werden.

Stuttgart, den 22. November 1909.

Der Vorstand.

gez.) O. v. Halem. (gez.) A. Loewenstein. (gez.) E. Gofrau.
(gez.) J. B.: G. Hilpper. (gez.) J. B.: G. S. Meyer.

Neue Photographische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin-Steglitz. (Vgl. Nr. 273 d. Bl.) — Zu der hier mitgeteilten Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Dezember teilt die Verwaltung folgendes Nähere mit:

»Es handelt sich darum, den größten Teil der wieder auszugebenden 500 eigenen Aktien behufs Erwerbs der Anteile einiger Gesellschaften m. b. H. der kinematographischen Branche zu verwenden. Einen der Fabrikationsartikel der Neuen Photographischen Gesellschaft bildet die Herstellung von Filmen, und es ist in neuerer Zeit gelungen, kinematographische Filme in tadelloser Weise herzustellen. Bisher wurden die Rohfilme für Kinematographen fast ausschließlich vom Ausland bezogen; jetzt aber kann die Neue Photographische Gesellschaft dieser Konkurrenz die Spitze bieten. Dies hat sie veranlaßt, eine Angliederung an die bedeutendste deutsche Firma, welche die Herstellung von Kinematographen-Filmen betreibt, anzubahnen und sich hierdurch einen lukrativen Absatz ihrer Rohfilme zu sichern.

Desgleichen wird der Gesellschaft die Verbindung mit einer Firma der Kinematographenbilder-Branche bei ihren weiteren Arbeiten für einen farbigen Kinematographenfilm von größtem Werte sein. Wenn auch die Krisen, von denen die Hauptgeschäftszweige der Neuen Photographischen Gesellschaft in den letzten Jahren betroffen worden waren, nunmehr als überwunden gelten können und die Aussichten der Gesellschaft für das nächste Jahr wieder günstiger erscheinen, so erachtet es die Geschäftsleitung doch für geboten, durch die Großfabrikation von Rohfilmen den Geschäftsbetrieb, wie schon früher beabsichtigt, zu erweitern.»

* **Gutenberg-Gesellschaft.** — Das Vermögen der Gutenberg-Gesellschaft (Sitz: Mainz) betrug am Schlusse des Jahres 1908 27 373 *„84“*. Der kürzlich in Druck gegebene Jahresbericht bringt das Protokoll der ordentlichen Mitglieder-Versammlung vom 27. Juni 1909, das Mitglieder-Verzeichnis und zwei wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte des Buchdrucks und seiner Entwicklung: »Die Streitschriften zwischen Mainz und Erfurt aus den Jahren 1480 und 1481« von Dr. Adolf Schmidt, Direktor der Großh. Hofbibliothek in Darmstadt, — und »William Morris als Buchdrucker« (illustriert), von Stadtbibliothekar Professor Dr. Gustav Binz in Mainz.

Verzeichnis von Lehrbüchern an Höheren Mädchenschulen. Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens. — Das »Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen« gibt folgenden Erlaß des Ministers bekannt:

187) Verzeichnis der an den Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend gebrauchten Lehrbücher.

Berlin, den 19. August 1909.

Es ist in Aussicht genommen, seitens der Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens künftig auch die an den Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend gebrauchten Lehrbücher sammeln und deren Einführung kontrollieren zu lassen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich daher, 1. in jedem Falle der Anerkennung einer Höheren Mädchenschule oder weiter führenden Bildungsanstalt für die weibliche Jugend von der Anstaltsleitung ein erstmaliges vollständiges Verzeichnis der eingeführten genehmigten Schulbücher nach dem Vordruck zu der in dem Rundschreiben vom 1. Juni 1899 — U II 957 — vorgeschriebenen Übersicht A einzufordern;

2. weiterhin von den unter 1 bezeichneten Anstalten alljährlich die Veränderungsnachweisungen nach der Vorschrift in dem Rundschreiben vom 29. April 1901 — U II 1410 — (Zentrbl. S. 470) einzusammeln und

3. diese Verzeichnisse und Nachweisungen zusammen nach dem 1. November jedes Jahres an die Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens in Schöneberg-Berlin Grunewaldstraße Nr. 6/7, einzusenden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: (gez.) Schwarzkopff.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III D 7089 U II.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Das Kopierbuch als Urkunde. Eine für Geschäftsleute wichtige Frage wurde am 26. November d. J. vom Reichsgericht behandelt, nämlich die, ob das Kopierbuch eine Urkunde ist. Es handelte sich um einen Strafprozeß gegen den Orgelbauer und Stadtverordneten S., der am 3. Juli vom Landgericht Baunzen wegen Urkundenfälschung zu 3 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt worden ist. Sein Kopierbuch hat nummerierte Blätter. Erst nachträglich hat er auf ein bestimmtes Blatt einen Brief abgeklatscht, um zu beweisen, daß er ihn zu der fraglichen Zeit geschrieben und auch abgefaßt habe. Von dieser »Urkunde« machte er vor Gericht Gebrauch.

In seiner Revision bestritt der Angeklagte die Beweis-erheblichkeit des Kopierbuches. Der Reichsanwalt war gleicher Ansicht und beantragte Freisprechung.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die